aus: Germanien. Monatsschrift für Germanenkunde und zur Erkenntnis deutschen Wesens, Jg. 1939, S. 346-349.

Das Recht der Frau bei den Germanen

Von F. Cornelius

Alle alten Nachrichten stimmen darin überein, daß die Stellung der Frau bei den Germanen eine überaus geachtete war. In seltsamem Gegensatz dazu steht scheinbar, was wir von der rechtlichen Stellung der Frau erfahren. Nach der herrschenden Auffassung war die Frau rechtlich bloß Sache: sie wurde gekauft und gelegentlich verkauft, stand lebenslang unter Vormundschaft wie ein Kind und konnte keine selbständige Rechtshandlung vornehmen. Ein schreiender Widerspruch! Er wäre nur verständlich, wenn die Germanen ein Recht gehabt hätten, das ihnen von außen aufgenötigt worden wäre und mit ihren sittlichen Begriffen nicht übereingestimmt hätte. Nachdem aber das germanische Recht aus demselben Urgrunde des eigenen Volkstums hervorgewachsen war wie die Volkssitte, so müssen auch in beiden die gleichen Auffassungen walten. Der Widerspruch muß ein Fehler der Überlieferung oder unserer Ausdeutung sein.

Tatsächlich hat das Recht der Germanen die Frau sehr viel bessergestellt als selbst das heutige Recht. Es ist nur dadurch in falsches Licht gerückt und mißverstanden worden, weil man ihm Begriffe des römischen Rechtes unterlegte, die man als allgemein gültig ansah. Um eine unbefangene Betrachtung des altgermanischen Rechtes zu erreichen, müssen wir uns von den Einseitigkeiten und künstlichen Begriffsbildungen des römischen Rechtes freimachen.

Das römische Recht war ein System von Machtbefugnissen, das germanische ein Gefüge von Treupflichten. Dieser große Gegensatz kommt gerade in der Stellung der Frau am stärksten zur Geltung. So war die Frau des Römers bei der normalen Eheform „in der Hand" des Mannes. Dies bedeutet eine bestimmt umgrenzte Verfügungsgewalt über die Frau und ihr Vermögen. Die germanische Frau dagegen war erst als Tochter, dann als Gattin unter männlicher Obhut („Munt"): der Mann hatte die Schutzpflicht ihr gegenüber und deswegen die Vertretung der Frau in allen Rechtshändeln. Ganz deutlich ist diese Auffassung in dem dritten Gudrunlied der Edda. Gudrun klagt, daß sie ihr Recht selber verfechten müsse: hätte ich noch Brüder, so würde mir diese Schmach erspart. Denn diese würden mit ihrem Schwerte für meine Ehre einstehen. Es ist zwar nicht das öffentliche Gericht, sondern das Hausgericht, vor welchem Gudrun angeklagt ist und sich reinigen muß; aber die Stelle zeigt, daß die Frau nach germanischer Sitte nicht deswegen in der Regel nicht zum Prozeß kam, weil man ihr weniger Recht zugebilligt hätte, sondern weil man den Prozeß als Kampf betrachtete, vor welchem die Frau zu behüten Pflicht des Mannes und des Sippengenossen war. Führte doch der germanische Mann in der Regel die Entscheidung des Rechtsstreites durch gerichtlichen Zweikampf herbei. Von dieser Art der Prozeßführung waren die Frauen naturnotwendig ausgeschlossen.

Nur dann kehrte sich die Schutzgewalt der Verwandten in eine Strafgewalt, wenn die Frau durch eine ehrlose Handlung die Sippe beschimpfte. So wurden oft bei unehelichen Verbindungen das Mädchen und sein Verführer wegen Sippenschimpfs erschlagen, wovon

das Volkslied noch manche Erinnerung bewahrt hat[1]. Doch galt dem Germanen hier wie sonst nur die verheimlichte Tat als ehrlos; daher verstieß Entführung nicht wider die Ehre, sondern war ursprünglich ein Beginn rechtmäßiger Ehe.

Die Schutzgewalt ging bei der Heirat vom Vater oder den Brüdern auf den Ehemann über. Dieser hatte dafür eine bei der Verlobung bestimmte, meist ziemlich hohe Summe zu erlegen. Man nannte daher die Heirat in der regelmäßigen Form Frauenkauf. Aber mit einem Kauf in unserem Sinne hat der Vorgang nichts zu tun; sondern der auswärtige Beobachter beschrieb ihn mit den Worten: Die Mitgift gibt nicht die Frau dem Manne, sondern der Mann der Gattin. Dies stimmt genau mit dem Brauch überein, wie ihn die einheimischen Quellen erkennen lassen. Was bei der Verlobung bedungen wurde, das war nicht ein Kaufpreis für die Frau, der ihren Eltern zufiel, sondern das Wittum, das der Mann als Sondervermögen für die Frau in den Haushalt einzubringen hatte und das der Frau zufiel, wenn die Ehe durch Tod des Mannes oder sonst aus irgendeinem Grunde gelöst wurde. Der Unterschied gegen die heutige Sitte war, daß niemand eine Frau um ihres Geldes wegen heiraten konnte, da sie vom Vater nichts mitbekam, sondern vielmehr der Mann sie auszustatten hatte. Außerdem sicherte das Wittum die Frau gegen willkürliche Verstoßung — denn wenn der Ehemann die Ehe auflöste, so wurde er schuldig, das Wittum auszubezahlen. Die angebliche Kaufehe war also viel besser geeignet als die angeblich sakramentale Ehe des späteren Rechtes, die Würde des Weibes zu wahren und es vor Willkür in der Ehe zu schützen.

Die Verlobung wurde zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut verhandelt. Daran hat erst das liberale Zeitalter Anstoß genommen. Aber schon die altgermanische Sitte mißbilligte es, wenn die Braut wider ihren Willen vergeben wurde; oft genug wird in den Sagas ausgeführt, welches Unheil aus solcher Zwangsehe entstehen konnte. Trotzdem war die rechtliche Regelung den Verhältnissen angemessen. Denn eine spröde nordische Jungfrau pflegt auch heute noch jede unmittelbare Liebesfrage zu verneinen — um so schroffer, je heißer sie liebt. Daher in heutiger Zeit gerade Mädchen der vorzüglichsten Rasse so oft unvermählt bleiben. Sie können sich nicht zu rechter Zeit erschließen; sie bedürfen gerade zum Einfädeln einer Ehe einer hilfreichen männlichen Hand. Die germanische Form der Verlobung war daher für die Rassenauslese weit besser als die heutige. Erst recht aber ist eine liebende Braut ungeeignet, über die künftigen materiellen Voraussetzungen ihres Hausstandes zu unterhandeln; wie sollte sie dem Manne, dem sie vertraut, nicht alle Sorgen anheimstellen. Es war daher kein Zeichen minderer Achtung für das Weib, daß diese Verhandlungen nicht mit ihr selbst, sondern mit denjenigen ihrer Verwandten geführt wurden, denen sie zum Schutze anvertraut war.

Gegen ein Überhandnehmen von erzwungenen Ehen schützte außerdem die Möglichkeit, durch Entführung eine gültige Ehe zu schließen. Denn die Ehe war für die Germanen kein Vertrag, sondern eine lebendige Gemeinschaft. In der Regel war die Ehe die Erfüllung des Verlobungsvertrages, aber sie konnte auch ohne vorhergehenden Vertrag zustande kommen. Das germanische Recht war darin viel logischer als das für seine Logik so vielgerühmte römische, welches den Vertrag, der die Ehe bezweckt (eben die Verlobung) und die Ehe selbst durcheinandergeworfen hat. Der Widersinn, eine Ehe, also ein Lebensverhältnis mit tatsächlichen Folgen, könne rechtlich nichtig sein, ist erst durch den logischen Fehler der Romanisten im Ausgangspunkte verursacht; das mittelalterliche Recht hatte ihn allerdings nötig, um das kirchliche Verbot der Ehescheidung zu umgehen.

Das germanische Recht kannte keine schriftliche Eheschließung und keine standesamtlichen

[1] Den Wert, den die Jungfräulichkeit in den Augen der Germanen hatte, zeigt der Brauch der Morgengabe, welche die Jungfrau, nicht aber die zum zweiten Male heiratende Witwe am Morgen nach der Hochzeitsnacht empfing. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Tacitus in diesem Punkte sind also unberechtigt.

Urkunden. Waren die Zeugen des Eheschlusses gestorben, so wäre es nicht mehr möglich gewesen, die Gültigkeit der Ehe zu beweisen. Daher bestimmte das Recht, daß ein Paar, das drei Winter zusammen gelebt hatte, als verheiratet zu betrachten sei. Dadurch war die Möglichkeit zu einem formlosen Eheschluß gegeben. Wieder wirkte sich diese Einrichtung sehr zum Schutze der Frau aus. Ein langjähriges Konkubinat unterschied sich nicht mehr von einer gesetzlich geschlossenen Ehe; es legte dem Manne die Pflichten des Ehegatten auf — der Frau aber auch die Pflicht der ehelichen Treue. Auch diese formlose Ehe scheint mir erst aus Rücksicht auf den formalen Zölibatsbegriff des kanonischen Rechtes beseitigt worden zu sein. Übrigens ist mir kein Zeugnis bekannt, daß die Germanen auf den formlosen Eheschluß den sachenrechtlichen Begriff der Ersitzung angewendet hätten, wie es das römische Recht getan hat. Denn dem logischen Sinne der Germanen widerstrebte es, ungleichartige Dinge um äußerlicher Ähnlichkeit willen zusammenzufassen.

Fürchterlich scheint uns Heutigen das Recht des Eheschwertes: der Ehemann konnte seine Frau im Falle des Ehebruches töten und hatte auch sonst bei Missetaten die Strafgewalt über sie, — wie er umgekehrt den Volksgenossen gegenüber die Taten seiner Gattin zu vertreten hatte, als ob es seine eigenen wären. Diese Strenge gegen sittliche Verfehlungen der Frau war bis zum Sieg des Liberalismus allgemein; noch Goethe stellt ja in den Mitschuldigen den Buhler, der die Frau des andern nur geküßt hat, schon mit dem Dieb auf eine Stufe. Gerade in der Beurteilung des Ehebruchs der Frau war kein wesentlicher Unterschied zwischen germanischem und echtem römischem Recht. Aber daraus folgt nicht, daß die Germanen das Recht des Gatten an seine Gemahlin als ein Eigentum aufgefaßt hätten. Wohl drückt das Volk bis heute die eheliche Verbindung durch die Wendung aus „Du sollst mein eigen sein", aber dies ist gegenseitig gemeint: „Dû bist mîn, ich bin dîn" heißt es im ältesten Volkslied. Dies Wechselverhältnis schließt es aus, daß das Wort „eigen" im sachenrechtlichen Sinn gemeint wäre.

Zudem ist das germanische Recht das einzige, das auch der Frau einen Anspruch auf die Treue des Mannes gab. Es faßte den Ehebruch des Mannes als Beleidigung der Frau und ihrer Sippe auf. Und Beleidigung war im alten Rechte keine so geringfügige Sache wie heute; sie führte zu blutiger Fehde. Somit war auch die Treue des Mannes im alten germanischen Rechte weit besser gesichert als in der späteren Zeit der Rechtsverwirrung.

Nun wird aber berichtet, daß ein Gatte sein Weib und Kind zur Deckung seiner Schulden verkaufen konnte. Man sieht darin den Ausdruck einer rein sachenmäßigen Wertung der Frau. Aber auch in diesem Falle führt die Unterstellung römischer Begriffe unser Urteil irre. Es handelt sich um nichts anderes, als wenn im heutigen Recht die Ehegatten für eine hypothekarische Schuld gemeinsam haften. Denn die Unfreiheit der Germanen war nicht dasselbe wie die römische Sklaverei. Der Unfreie war Hintersasse und Knecht. Er hatte für seinen Herrn zu arbeiten, aber er hatte in der Regel seine eigene Familie. Die Schuldknechtschaft der Germanen umfaßte nur die Arbeitsleistung, nicht das sexuelle Leben. Römische Sklavenhändler haben sie freilich anders ausgelegt.

Überhaupt war dem Germanen der römische Begriff der Sache fremd. Denn dieser Begriff gehört zu den lebensfremden Konstruktionen. Das Ungleichartigste: Boden und Geld, Werkzeug und Vieh, und ehemals auch noch das Gesinde sind da unter denselben Begriff zusammengefaßt. Daher sich die allgemeinen Regeln des Sachenrechts durch die mannigfaltigsten Ausnahmen einschränken lassen müssen. Der Fehler in der ersten Begriffsbildung verursacht die Unübersichtlichkeit des römischen Rechtes. Seine Logik liegt nur in der Formulierung der einzelnen Rechtssätze; als System ist es weit weniger logisch als das einfache germanische Recht. Dieses kannte zwar das Wort Sache, das jedoch allgemein den Gegenstand eines Prozesses bezeichnete. Im übrigen unterschied es Boden und „Fahrnis", und letzterer Begriff umfaßte die Erzeugnisse der menschlichen

Arbeit (auch die Gebäude). Nirgends wird die Ehefrau einem dieser beiden Arten von Besitz zugerechnet.

Die angebliche Entrechtung der Ehefrau im germanischen Rechte stellt sich also bei näherem Zusehen als Mißverständnis heraus. Man hat römische Rechtsvorstellungen irrig auf das germanische Leben angewendet. In Wahrheit war das germanische Recht in viel höherem Grade als jedes frühere und jedes spätere Rechtsgefüge darauf bedacht und dazu geeignet, die Ehre und Würde der Frauen zu schützen. Deswegen hat sich unter seiner Geltung die reine germanische Sittlichkeit entwickelt, die schon Tacitus bewundert hat. Der rassische Wert und der Kinderreichtum der Germanen, durch welche sie über die verfaulende Welt des Altertums gesiegt haben, waren eine Frucht der strengen sittlichen Zucht, die dieses Recht bewirkte.